Neu-Entwurf zur Vorlage und Genehmigung durch die SVD-Jahreshauptversammlung am 18.Jan. 1992

S a t z u n g des Sportverein Rot-Weiß Deblinghausen von 1949 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

- I. Der Verein wurde am 09.06.1949 gegründet und führt den Namen "Sportverein Rot-Weiß Deblinghausen von 1949 e.V.".
 Er hat seinen Sitz in Steyerberg-Deblinghausen.
- II. Die Vereinsfarben sind rot weiß.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

 Zweck des Vereins ist es, insbesondere Sportarten wie Fußball, Tennis, Volleyball etc. sowie Leibesübungen Gymnastik, Turnen, Leichtathletik etc. zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein erstrebt die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Jugend.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern vielmehr gemeinnützige Zwecke.
- III. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3

Vereinsvermögen:

Zur Erreichung des Vereinszweckes stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung.

Auch die laufenden Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben verwendet.

- II. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, haben keinen Anteil am und, für den Fall des Austritts oder Ausschlusses aus dem oder der Auflösung des Vereins, auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- III. Im Falle des Auflösens des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Steyerberg, Ortsteil Deblinghausen. Die Mittel dürfen ausschließlich gemeinnützig und im Interesse des Sports verwendet werden.
- IV. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen, insbesondere Gehälter, gezahlt und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- V. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet.

Das Zweckvermögen dient ausschließlich Vereinszwecken, insbesondere der Unterhaltung der mobilen und immobilen Vereinsanlagen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., des Niedersächsischen Volleyballverbandes e.V. sowie der Verbände derjenigen Sparten, die aktiv am Punktspielbetrieb teilnehmen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Rechtsgrundlage:

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
- II. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6

Gliederung des Vereins:

 Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welchen die Pflege jeweils einer Sportart obliegt.

- II. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter oder ein Spartenvorstand vor, der alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitglieder- u. Spartenversammlungen regelt.
- III. Die Beschlüsse der Spartenversammlungen werden mit der Genehmigung durch den Vorstand für die jeweiligen Spartenmitglieder verbindlich.

§ 7

Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt das Stellen eines Antrages auf Mitgliedschaft voraus.

Der Antrag muß den Namen und Vornamen, Alter und Anschrift des Antragstellers enthalten und von diesem unterschrieben sein.

lst der Antragsteller minderjährig, ist der Antrag von den/dem gesetzlichen Vertreter (n) zu unterschreiben.

- III. Der Antragsteller unterwirft sich mit der Antragstellung den Bestimmungen dieser Satzung.
- IV. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist für den Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages zur Begründung der Ablehnung nicht verpflichtet.

V. Der Aufnahmebeschluß wird erst rechtswirksam, wenn der Antragsteller die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

\$ 8

Ehrenmitglieder:

- Personen, die sich besonders um die F\u00f6rderung des Vereins verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Antrag des Vorstandes oder des \u00e4ltestenrates durch Beschlu\u00db der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres oder
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- II. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10

Ausschließungsgründe:

- Der Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 9 I. c) der Satzung ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a) wenn die in § 12 der Satzung beschriebenen Pflichten vom Mitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden oder
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder gegen die guten Sitten, den Anstand oder die Sportkameradschaft grob verstößt.
- Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Erscheint das Mitglied trotz Ladung nicht zur Anhörung, ergeht die Entscheidung ohne Anhörung.

III. Von der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich und unter Angabe des Ausschließungsgrundes (§ 10 I. der Satzung) zu benachrichtigen.

Einer weitergehenden Begründung als der Angabe des Ausschließungsgrundes bedarf es nicht.

Rechte der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12

Pflichten der Mitglieder:

- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen der in § 4 der Satzung genannten Organisationen und Verbände einzuhalten sowie die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
 - e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;

- f) das mobile und immobile Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und an dessen Erhaltung mitzuwirken.
- II. Im Falle des Verstoßes der sich aus Absatz I. ergebenden Pflichten kann der Vorstand unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. I. der Satzung folgende Sanktionen aussprechen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenzter Ausschluß vom Spielbetrieb sowie vom Betreten der Sportanlagen.
- III. Die Maßnahmen gem. § 10 Abs. I. sowie § 12 Abs. II der Satzung sind per Einschreiben zuzustellen.

§ 13

Organe des Vereins:

- Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ältestenrat.
- II. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Jahreshauptversammlung statt.

§ 14

Jahreshauptversammlung:

 Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

II. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich zum Jahresanfang, zwecks Beschlußfassung, über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

- III. Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- IV. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23 der Satzung.
- V. Neben der Jahreshauptversammlung sind vom Vorstand einfache Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Hinsichtlich der Mitgliederversammlungen gelten die Absätze I. bis IV dieses Paragraphen sowie des § 15 entsprechend.

§ 15

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- II. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates;
 - c) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
 - f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 16

Tagesordnung:

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen;
- e) besondere Anträge.

Vereinsvorstand:

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Schatzmeister;
 - f) dem Jugendleiter;
 - g) dem Pressewart;
 - h) dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit und Soziales.

Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig. Die Erweiterung erfordert den einstimmigen Beschluß des Vorstandes sowie die Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, beide gemeinsam oder jeweils einer von Ihnen gemeinsam mit dem Geschäftsführer handelnd.

§ 18

Pflichten und Rechte des Vorstandes:

- Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Verweis des Amts bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.
- II. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:
 - a) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ältestenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten, gegebenenfalls des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.

Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten, gegebenenfalls vom zweiten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- c) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern nicht die Zuständigkeit des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gem. § 17 der Satzung begründet ist.
- d) Die Zuständigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand durch Beschluß.

§ 19

Der Ältestenrat:

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und mindestens 5 Beisitzern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

II. Das Vorschlagsrecht zum Ältestenrat liegt beim Vorstand sowie bei den Mitgliedern des amtierenden Ältestenrates.

§ 20

Aufgaben des Ältestenrates:

I. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gem. §§ 9 und 10 der Satzung.

II. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit u. Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. III. Der Ältestenrat entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§ 21

Kassenprüfer:

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen haben.

Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung.

§ 22

Beschlußfassungen:

- Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- II. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes sowie des Ältestenrates setzt neben der ordnungsgemäßen Einberufung die Anwesenheit von mind. 50 % der jeweiligen Mitglieder voraus.
- III. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.
 Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.
- IV. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich, sofern nicht geheime Wahl beantragt ist.
- V. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines gesonderten Beschlußes der Versammlung.
- VI. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins:

- Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5, wobei mind. 75 % der Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Voraussetzung ist eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- II. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Deblinghausen, den 18.01.1992

244		
Anwesende	stimmberechtigte	Mitglieder:

84

Stimmenergebnis

dafür:

dagegen:

Enthaltung:

75

...9...

1. Vorsitzender (Wolf-Peter Rohde)

Day Vorstoomer

Joseph en

Ingrice fock

fock

Gerhand Hoyer

Il fregue